

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-17.958/0001-I/PR3/2008 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Februar 2008

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die finanzielle
Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind erlassen
sowie das Waffengesetz 1996 (WaffG) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Bezug: BMI.LR1305/0001-III/1/2008

Seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wird wie folgt Stellung
genommen:

Von der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wurde eine Stellungnahme zum og.
Gesetzesentwurf vorgelegt (siehe Beilage). Diese betrifft im Zusammenhang mit dem
Bundesgesetz zur finanziellen Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger
betroffen sind, rein finanzielle Fragen im Zusammenhang mit Eisenbahnunternehmen, aber keine
von der Eisenbahnbehörde wahrzunehmenden Aufgaben.

Die Änderung des Waffengesetzes betrifft aber den Aufgabenbereich des BMVIT, da hierdurch die
Sicherheit im Eisenbahnbereich berührt wird. Die geltende Bestimmung lautet:

Finden von Waffen oder Kriegsmaterial

- § 42.** (1) Bestimmungen anderer Bundesgesetze über das Finden sind auf das Finden von Waffen oder Kriegsmaterial nur insoweit anzuwenden, als sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Wer Schußwaffen oder verbotene Waffen findet, bei denen es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, ...
- (3) Läßt sich der Verlustträger einer Waffe gemäß Abs. 2 nicht ermitteln, ...

(4) Wer wahrnimmt, daß sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat.

(5) Handelt es sich bei gemäß Abs. 4 sichergestellten Gegenständen um sprengkräftige Kriegsrelikte, die aus der Zeit vor dem Jahre 1955 stammen, oder stehen die Gegenstände im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung, so obliegt die weitere Sicherung und allfällige Vernichtung dem Bundesminister für Inneres, in allen übrigen Fällen dem Bundesminister für Landesverteidigung. Der Bund haftet für Schäden, die Dritten bei der Sicherung oder Vernichtung dieses Kriegsmaterials entstehen, bis zu einer Höhe von einer Million Schilling; auf das Verfahren ist das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBI. Nr. 735/1988, anzuwenden.

(6) Organe, die gemäß Abs. 5 einschreiten, dürfen zu den dort genannten Zwecken Grundstücke und Räume betreten. § 50 SPG gilt.

(7) War das verbliebene Kriegsmaterial nicht zu vernichten und keinem Berechtigten auszufolgen, so geht es nach Ablauf von drei Jahren ab der Sicherstellung in das Eigentum des Bundes über.

(8) Den Finder meldepflichtiger Waffen trifft die Meldepflicht gemäß § 30 Abs. 1 mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes (§ 392 ABGB).

Durch die Novelle soll Abs. 4 künftig lauten:

„(4) Wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, hat dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden, die die unverzügliche Sicherstellung der Gegenstände durch die Behörde zu veranlassen hat. Bei unter der Erdoberfläche befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten tritt die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde mit Freilegung der Gegenstände ein.“

Die Übergangsbestimmung hiezu lautet:

„(8) § 42 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xx/2008 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Mit Ausnahme von Verfahren, die am xx.xx.2008 gegen die Republik Österreich gerichtsanhängig sind, bestimmt sich der zeitliche Anwendungsbereich der Änderung von § 42 Abs. 4 nach den Regelungen des § 8 ABGB.“

Hiezu darf angemerkt werden, dass die unmittelbare Umgebung von Eisenbahnen durch verbliebenes Kriegsmaterial, insbesondere durch Fliegerbombenblindgänger, besonders betroffen ist. Von diesem Kriegsmaterial geht eine erhebliche Gefahr auf Eisenbahnen, insbesondere auf die durch dieses Massenbeförderungsmittel beförderten Personen sowie auf Eisenbahnbedienstete, aus. Gefahren müssen daher wohl umgehend nach der Wahrnehmung beseitigt werden und muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Gefahr rasch beseitigt werden kann.

In den Erläuterungen wird diese Novelle als authentische Interpretation bezeichnet und soll nach den Erläuterungen lediglich klargestellt werden, dass reine Verdachtsflächen bzw. Luftbildauswertungen nicht ausreichen, um von „aufgefundenem Kriegsmaterial“ zu sprechen. In den Erläuterungen heißt es weiter: „*Mit Hilfe computerunterstützter Bohrlochsondierungen ist zwar eine systematische Suche nach Fliegerbombenblindgängern möglich, bei einem möglichen „Verdachtsmoment“ von einem „Wahrnehmen“ im Sinne des § 42 Abs. 4 WaffG zu sprechen, wäre jedoch verfehlt. Dies gilt auch für den Einsatz von Metalldetektoren. Handelt es sich dabei doch um ein gezieltes Suchen und nicht um den vom Gesetzgeber intendierten Fall des zufälligen Entdeckens von Kriegsmaterial.*“

Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar: Der Gesetzestext spricht weder in der geltenden noch in der vorgesehenen Fassung von „auffinden“, sondern bloß von „wahrnehmen“. Für den

Laien wäre aber ohnehin nicht erkennbar, welche Auswirkungen es auf die Gefährlichkeit aufgefundenen Kriegsgerätes haben könnte, ob das Kriegsgerät zufällig gefunden wurde oder ob aufgrund eines Verdachtes (zB vom Bauführenden vor Inangriffnahme von Bauarbeiten) systematisch danach gesucht wurde.

Nach der neuen Fassung würde eine Sicherstellungspflicht dann nicht bestehen, wenn etwa ein mittels computerunterstützter Bohrlochsondierungen und Metalldetektoren lokalisierter Fliegerbombenblindgänger noch nicht freigelegt wurde.

Soweit in den Erläuterungen angesprochen wird, dass „*nach heutigem Stand der Technik, selbst mit Hilfe von computerunterstützter Bohrlochsondierungen, nicht mit der nötigen Gewissheit festgestellt werden kann, ob es sich bei einem im Boden vermuteten Fliegerbombenblindgänger um eben einen solchen handelt*,“ wäre festzuhalten, dass im Gesetzestext nicht auf eine definitive Feststellbarkeit bzw. auf die Feststellung, ob es sich um einen Fliegerbombenblindgänger handelt, sondern nur auf dessen erfolgte tatsächliche Freilegung abgestellt wird. Selbst wenn es nach dem Stand der Technik möglich wäre, Fliegerbombenblindgänger zweifelsfrei ohne Freilegung zu orten, so würde durch die vorgesehene Formulierung die Pflicht zur Sicherstellung trotzdem erst mit der Freilegung angeordnet (obwohl die Meldung bereits zu erfolgen hätte, sobald die Wahrnehmung erfolgt ist). Es ist auch nicht klar, welche Reaktionen von der Sicherheitsbehörde zu setzen sind, wenn von einem Bauunternehmen gemeldet wird, dass infolge systematischer Untersuchungen nach dem jeweiligen Stand der Technik ein unterirdischer Fliegerbombenblindgänger aufgefunden, aber noch nicht freigelegt wurde. Besonders verschärft erscheint die Situation, wenn der mittels Metalldetektoren aufgespürte Fliegerbombenblindgänger sich auf einem Nachbargrundstück befindet, der Grundeigentümer das Betreten nicht erlaubt und an einer Freilegung infolge der damit verbundenen Kosten auch gar kein Interesse hat: Eine Verpflichtung zur Freilegung wird für einen Nachbarn wohl nicht anzunehmen sein, wenn nach dem Gesetz für die Sicherheitsbehörde ausdrücklich kein Handlungsbedarf besteht.

Aus den angeführten Gründen erscheint es zweckmäßiger, wenn im Gesetz auf die Erkennbarkeit des Kriegsmaterials mit der nötigen Gewissheit und nicht auf die vorherige Freilegung des Kriegsmaterials abgestellt würde.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Knab

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at



Infrastruktur Bau

ÖBB-Infrastruktur Bau AG

Stab Unternehmensrecht

1120 Wien; Reschgasse 24-26, TOP 302

Tel. +43 1/93000-44761, 44762

Fax +43 1/93000-44656

Postanschrift:

1120 Wien, Vivenotgasse 10

Datum

Wien, am 08.02.2008

ZI:URE00-28-0101/003/DrSo/js

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Erlassung eines Bundesgesetzes für die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG ist durch die beabsichtigte Gesetzesnovelle in zweifacher Hinsicht negativ betroffen:

Einerseits soll ein Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, denen durch die gezielte Freilegung eines Fliegerbombenblindgängers auf ihrem Grundstück ein finanzieller Schaden entstanden ist, eine Unterstützung geleistet werden, dies allerdings nur dann, wenn die Personen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind oder eine Person oder ein naher Angehöriger ein dringendes Wohnbedürfnis auf dem betroffenen Grundstück hat.

Andererseits werden die Verpflichtungen des Bundes gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes durch die beabsichtigte Novellierung eingeschränkt.

Hintergrund der Novelle ist offenbar das Verfahren Stadtgemeinde Salzburg gegen Republik Österreich vor dem Landesgericht Salzburg, GZ: 5 Cg 6/03h, vom 24.08.2007. In diesem Verfahren wurde die Republik Österreich aus den durch die Novelle angesprochenen Rechtskreisen zur Haftung herangezogen. Verkürzt dargestellt, wurde die Republik Österreich wegen Untätigkeit bzw. weil die Klägerin Stadtgemeinde Salzburg an Stelle der Republik Österreich deren gesetzliche Verpflichtungen nach dem Waffengesetz erfüllt hat, zur Haftung der daraus erwachsenden Kosten nach § 1042 ABGB in erster Instanz gerichtlich verurteilt. Dagegen ist noch ein Rechtsmittel der Republik Österreich anhängig.

Durch die Novelle soll offenbar die sich daraus ergebende Zahlungsverpflichtung des Bundes vermindert werden.

Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG als Liegenschaftseigentümerin von Eisenbahnen ist umfänglich von verbliebenem Kriegsmaterial und insbesondere Fliegerbomben und Fliegerbombenverdachtsflächen belastet. Dies sowohl aus Anlass von Bauvorhaben als auch aus Anlass von Verdachtsflächen und Funden.



Infrastruktur Bau

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. I Bundesgesetz über die finanzielle Unterstützung von Personen, die durch Fliegerbombenblindgänger betroffen sind

Zu § 1

Der Gesetzestext schränkt die Unterstützung auf Fliegerbombenblindgänger ein. Diese Einschränkung ist unsachlich. Die Unterstützung müsste für alle unter das Waffengesetz geltende Kriegsmaterialien gewährt werden, insbesondere also auch für sonstige Munition. Kriegsmaterialienfunde beschränken sich nicht bloß auf Fliegerbomben, sondern erstrecken sich auch auf sonstige Kriegsmaterialien wie insbesondere Artilleriemunition. Hierbei ist eine Unterscheidung zwischen Fliegerbomben und Artilleriemunition gänzlich unsachlich, da von beiden Kriegsmaterialien gleichartige Gefährdungen ausgehen.

Des Weiteren übersieht der Novellenerlasser, dass ein Schaden nicht erst durch das Freilegen eines Fliegerbombenblindgängers entsteht, vielmehr entsteht bereits ein Schaden durch eine Verdachtsfläche und die notwendigen Vorkehrungen bis zur Feststellung, ob tatsächlich eine Fliegerbombe oder vergleichbare Munition liegt. Des Weiteren entsteht auch ein großer Schaden aus den Vorbereitungshandlungen zum Freilegen.

Es wird daher folgende Neufassung des § 1 Abs. 1 vorgeschlagen:

„Dieses Bundesgesetz regelt die finanzielle Unterstützung von Personen, denen durch das Vorhandensein oder den Verdacht des Vorhandenseins von Kriegsmaterial auf ihrem Grundstück oder benachbarten Grundstücken ein finanzieller Schaden entstanden ist. Der Umfang der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.“

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 müsste daher angepasst werden wie folgt:

„Unter Kriegsmaterial wird solches gemäß dem Waffengesetz verstanden.“

§ 2 Abs. 2 entfällt.

Zu § 3 Unterstützungs voraussetzungen

In § 3 wird der Anspruch wesentlich eingeschränkt, da Unterstützungsmitte nur dann gewährt werden, wenn auf dem Grundstück tatsächlich ein Fliegerbombenblindgänger freigelegt wurde. Dies bedeutet, dass in all den Fällen, in denen wesentliche Finanzmittel aus Ver-



Infrastruktur Bau

dachtsflächen erforderlich werden, keine Unterstützung geleistet wird. Ferner wird die Unterstützung nur geleistet, wenn die wirtschaftliche Existenz bedroht ist oder wenn es sich um ein dringendes Wohnbedürfnis des Anspruchstellenden handelt.

Es wird daher folgende Neufassung des § 3 vorgeschlagen:

„Es besteht ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsmittel, wenn auf einer Liegenschaft tatsächlich Kriegsmaterialien freigelegt wurden, wenn Verdachtsflächen auf Kriegsmaterial bestanden haben oder ein behördlicher Auftrag zur Vornahme von vorbeugenden Untersuchungen auf Kriegsmaterialien erteilt wurde. Eine wirtschaftliche Existenzbedrohung oder ein dringendes Wohnbedürfnis ist nicht Anspruchsvoraussetzung. Zu ersetzen sind sämtliche angefallenen Kosten und Aufwendungen im Sinne des ABGB.“

Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 werden die Unterstützungsmittel willkürlich auf einen absoluten Geldbetrag bzw. einen Prozentsatz eingeschränkt. Dies stellt eine unsachliche Differenzierung gegenüber der Kostentragungspflicht des Bundes nach § 1042 ABGB dar.

Es wäre daher der Satzteil

„... und können im einzelnen Schadensfall ... höchstens jedoch EUR 35.000,--.“

ersatzlos zu streichen.

Im Weiteren erfolgt eine Einschränkung der Ansuchen für den Zeitraum 01.07.2007 – 30.06.2008. Diese Einschränkung ist insoweit unsachlich, als gemäß § 1042 ABGB die Verjährungspflicht nach dem ABGB 30 Jahre beträgt.

§ 4 Abs. 2 wäre daher wie folgt zu formulieren:

„Für nach Erlassung dieses Bundesgesetzes neu entstandene Ansprüche sind Anträge binnen drei Jahren nach Entstehen des Anspruches zu stellen. Für davor erwachsene Ansprüche sind Anträge binnen drei Jahren nach Erlassung des Bundesgesetzes zu stellen.“

Zu Art. II Änderung des Waffengesetzes

Die bisherige Bestimmung des § 42 Abs. 4 WaffG sieht vor, dass, wer wahrnimmt, dass sich Kriegsmaterial offenbar in niemandes Obhut befindet, dies ohne unnötigen Aufschub einer Sicherheits- oder Militärdienststelle zu melden hat, die die unverzügliche Sicherstellung der Ge-



Infrastruktur Bau

genstände durch die Behörde zu veranlassen hat. Durch die Novelle wird diese Bestimmung dahingehend eingeschränkt, dass bei unter der Erde befindlichen sprengkräftigen Kriegsrelikten die Sicherstellungsverpflichtung der Behörde mit Freilegung der Gegenstände eintritt.

Diese Bestimmung widerspricht grob der öffentlichen Sicherheit.

Durch die bisherige gesetzliche Bestimmung war gewährleistet, dass bei Antreffen von Kriegsmaterialien seitens der Behörde eine Sicherstellung vorgenommen worden ist, auch dann, wenn sie unter der Erdoberfläche gelegen sind. Nunmehr wird die Behörde von einer Sicherstellungspflicht bei unter der Erde liegenden Kriegsmaterialien gänzlich befreit, diese Bestimmung läuft sohin krass den Grundsätzen der öffentlichen Sicherheit zuwider.

Dem Novellenentwurf ist daher der Vorhalt zu machen, dass bloß aus finanziellen Einsparungsmotiven heraus den Sicherheitsbedürfnissen nicht mehr Rechnung getragen wird.

Bei Inkrafttreten der Novelle wäre zu befürchten, dass trotz Vorliegen des konkreten Hinweises auf unter der Erdoberfläche befindlichen Kriegsrelikten seitens der Behörden keine Freilegung der Gegenstände und damit auch keine Sicherstellung der Kriegsmaterialien in die Wege geleitet wird. Weiters wäre zu befürchten, dass Privatpersonen nicht über die erforderlichen Mittel zur Freilegung dieser Bomben verfügen, da ihnen nach dem Novellenentwurf nur ein Teilbetrag von 35 von 100 des erforderlichen Aufwandes ersetzt wird. Sohin werden Privatpersonen die Freilegung dieser Kriegsrelikte nach Möglichkeit unterlassen. Sie sind dann dazu auch nicht mehr verpflichtet, da ja nicht einmal die Behörde nach dem Waffengesetz verpflichtet wird.

Eine Novellierung des § 42 Abs. 4 WaffG in der von der Novelle vorgeschlagenen Fassung läuft daher den Interessen der öffentlichen Sicherheit zuwider. Die bestehende Fassung entspricht daher den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit.

In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich festgehalten, dass durch die Verminderung der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden auch eine Gefährdung der öffentlichen Interessen der Eisenbahn zu befürchten ist, da durch unter der Erdoberfläche liegende sprengkräftige Kriegsrelikte jedenfalls eine Gefährdung der Sicherheit der Eisenbahn gegeben ist. Bisher war sichergestellt, dass in solchen Fällen die Sicherheitsbehörden eine Sicherstellung veranlassen, dies wäre in Zukunft nicht mehr sichergestellt.

Es ist geradezu unverantwortlich, dass eine Behörde erst nach dem Freilegen einschreitet und sohin das Freilegen von sprengkräftigen Kriegsrelikten Privatpersonen vornehmen sollen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 42 Abs. 4 nicht zu novellieren.



Infrastruktur Bau

Zu § 62 Abs. 8 Übergangsbestimmungen

Bemerkenswert erscheint, dass nach der Novelle § 42 Abs. 4 in der Fassung der Novelle rückwirkend mit 01.07.1997 in Kraft treten soll. Ausgenommen sollen hiebei nur Verfahren sein, die zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt gegen die Republik Österreich bereits gerichtsanhängig sind. Es handelt sich sohin um eine völlig unsachliche Differenzierung, dem Gefertigten ist auch ein vergleichbarer Fall einer rückwirkenden Anwendung einer Novelle um zehn Jahre (!) nicht geläufig. Unabhängig von der Novellierung des § 42 Abs. 4 ist diese Übergangsbestimmung völlig unsachlich und verfassungswidrig. Dies in Folge ihrer Rückgriffswirkung.

Es wird daher vorgeschlagen, diese Novellierung nicht vorzunehmen.

Für die

ÖBB-INFRASTRUKTUR BAU
AKTIENGESELLSCHAFT

Dr. Sollath
iA Mag. Mlecka